

Allgemeine Richtlinie Masterarbeit an der FH des BFI Wien

Erstellt:	Breinbauer
Geprüft:	Schlattau
Freigegeben durch/am:	FH Kollegium, am 25.06.2025
Gültig ab:	01.09.2025
Ersetzt die Version vom:	27.02.2024

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt für alle Masterstudiengänge sowie Präsenz-Hochschullehrgänge mit Masterabschluss nach § 9 FHG an der FH des BFI Wien und nicht für Online-Hochschullehrgänge. Für Studiengänge und Hochschullehrgänge, die in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, kann das Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter abweichende Regelungen treffen. Die Richtlinie tritt ab 01.09.2025 in Kraft. Ausgenommen von dieser Regelung sind Studierende, die am Tag des Inkrafttretens bereits ein Masterarbeitsthema vereinbart oder zugewiesen bekommen haben.

Masterarbeit

1. In der gegenständlichen Richtlinie für Masterarbeiten sind jene (**Mindest- Standards zusammengefasst, die für alle Studiengänge der FH des BFI Wien gelten**). Darüber hinaus kann es studiengangsbezogene/ hochschullehrgangsbezogene Regelungen geben, die den Spezifika der jeweiligen Masterstudiengänge/Hochschullehrgänge Rechnung tragen und im Einklang mit der vorliegenden Richtlinie stehen.
2. Der Studienabschluss in einem Fachhochschul-Masterstudiengang/ Hochschullehrgang setzt eine positiv beurteilte Masterarbeit und eine abschließende Gesamtprüfung (=Masterprüfung) voraus.
3. Die **Masterarbeit kann in Deutsch oder in Englisch** verfasst werden. Die **Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit**, mittels welcher der:die Studierende **selbstständig, individuell und intensiv eine oder mehrere adäquate Forschungsfrage(n)** in einem Fachthema des jeweiligen FH-Studiengangs/Hochschullehrgangs **bearbeitet** und **beantwortet**. Im Hinblick auf die methodische Vielfalt im Rahmen von Masterarbeiten sei insbesondere auf eine eigenständige **Erhebung, Auswertung und Veredelung von empirischen Daten oder von theoretischen Zugängen hingewiesen**.
4. Es ist seitens der Studiengangsleitung/Leitung Hochschullehrgänge dafür Sorge zu tragen, dass für die Studierenden eines Jahrgangs eine ausreichende Anzahl von **Masterarbeitsbetreuer:innen** zur Verfügung steht. Als Betreuer:innen von Masterarbeiten kommen in erster Linie Lektor:innen des jeweiligen Studiengangs/Hochschullehrgangs in Frage. Masterarbeitsbetreuer:innen müssen folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Einen akademischen Abschluss aufweisen (Minimum Level 7 EQR bzw. äquivalent Master-, Diplomabschluss) und
 - b) Lektor:in an der FH des BFI Wien, FH BFI Wien EEC GmbH bzw. bei Hochschullehrgängen Lektor:innen von definierten Kooperationspartner:innen sein

- c) bzw. die für die Betreuung notwendige Expertise durch Tätigkeit im fach einschlägigen Bereich anderer hochschulischer Institutionen nachweisen.
- d) Der:Die Betreuer:in sollte nicht in derselben Organisation des:der zu betreuenden Kandidat:in beschäftigt sein.

Ist eine der Bedingungen (a, b bzw. c) nicht erfüllt, muss die Erstbetreuung durch eine:n hauptberufliche:n Lektor:in bzw. bei Hochschullehrgängen durch die wissenschaftliche Leitung oder eine von ihr nominierte qualifizierte Person übernommen werden.

- 5. In der Regel werden die **Masterarbeitsthemen** von den Studierenden selbst vorgeschlagen. Das vorgeschlagene Masterarbeitsthema muss einen klaren Bezug zum Curriculum des Studiengangs/des Hochschullehrgangs bzw. zum Forschungsprofil der FH aufweisen. Im Rahmen von Forschungsprojekten des Studiengangs bzw. der FH können Masterarbeiten vergeben werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 19 Abs 1 FHG).
- 6. Die Fristenläufe für die Erstellung und Betreuung der Masterarbeit sind studien- gangsspezifisch bzw. lehrgangsspezifisch im Einklang mit dieser Richtlinie zu regeln. Die Fristenläufe sind zeitgerecht an die Studierenden und Lektor:innen zu kommunizieren.
- 7. Sofern von einem Partnerunternehmen des Studiengangs/des Hochschullehrgangs eine Masterarbeit in Auftrag gegeben wird, kann von der Studiengangsleitung bzw. Leitung Präsenz-Hochschullehrgänge ein:e Mitarbeiter:in des Partnerunternehmens als **Co-Betreuer:in** der Masterarbeit zugelassen werden. Der:Die Co-Betreuer:in hat ebenfalls über einen akademischen Abschluss zu verfügen. Dem:Der Co-Betreuer:in obliegt im Besonderen die fachliche (Mit-) Betreuung des:der Studierenden. Insbesondere sollte er:sie dem:der Studierenden für Gespräche zur Verfügung stehen, um diese:n mit den für die erfolgreiche Verfassung der Arbeit notwendigen praktischen Informationen zu versorgen. Zwischen Hauptbetreuer:in und Co-Betreuer:in sind Abstimmungsgespräche zu führen. Das Masterarbeitsgutachten ist von dem:der Hauptbetreuer:in zu verfassen. Eine Remuneration des Co-Betreuers:der Co-Betreuerin ist nicht vorgesehen.
- 8. Die Studierenden setzen sich nach Bekanntgabe der potenziellen Masterarbeits- Betreuer:innen (im Folgenden kurz: „Betreuer:in“) mit einem:r möglichen Betreuer:in des von ihnen vorgeschlagenen Masterarbeitsthemas in Verbindung und legen diesem:dieser, sofern er:sie eine Betreuung der Arbeit (zum Beispiel aus Kapazitätsgründen) nicht von vornherein ablehnen muss, eine entsprechende **Disposition** vor. Die Disposition ist ein schriftlicher Arbeitsplan für die Masterarbeit. Die Disposition dient als Kommunikationsbasis zwischen dem:der Studierenden

und dem:der Betreuer:in. Im Falle einer mangelhaften Disposition kann der:die Betreuer:in die Betreuung der Masterarbeit jedenfalls ablehnen. Bei Hochschullehrgängen wird die Disposition von der wissenschaftlichen Leitung und dem:der Betreuer:in freigegeben.

9. Zwischen dem:der Studenten:in und dem:der Betreuer:in wird unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars eine **Vereinbarung** über die **Masterarbeitsbetreuung** geschlossen. Die von beiden Seiten unterfertigte Betreuungsvereinbarung ist von dem:der Studierenden an die Studiengangsleitung bzw. bei Hochschullehrgängen an die wissenschaftliche Leitung und Leitung Hochschullehrgänge weiterzuleiten.

Studierende, die zu einem von der Studiengangsleitung festzulegenden Zeitpunkt noch über keine:n Betreuer:in verfügen, melden dies der Studiengangsleitung/Leitung Hochschullehrgänge. Sofern zu diesem Zeitpunkt auch noch keine qualitativ hochwertige Disposition vorgelegt werden kann, ist eine Abgabe der Masterarbeit zum 1. Termin nicht möglich.

Zwischen dem:der Studierenden und dem:der Betreuer:in muss es zu Beginn, während und am Ende des Erstellungsprozesses insgesamt mindestens drei persönliche Abstimmungsgespräche geben, die im „Gutachten Masterarbeit“ festgehalten werden. Die Initiative für die Abstimmungstreffen muss von der:dem Studierenden ausgehen.

10. Der **Umfang** des inhaltlichen Teils der Masterarbeit sollte im Regelfall zwischen 24.000 und 36.000 Wörter betragen.
11. Hinsichtlich der Prüfkriterien bezüglich der Approbierfähigkeit und hinsichtlich der Prüfkriterien zur Benotung der approbierfähigen Arbeit sei an dieser Stelle auf das Bewertungsschema „Gutachten Masterarbeit“ verwiesen. Die in Punkt 9 genannten Abstimmungstermine sollten auch dazu dienen, die Eigenständigkeit und wissenschaftliche Integrität der Arbeit festzustellen. Entsprechende Hinweise der Leitung der begleitenden Lehrveranstaltung zur Masterarbeit sind bei der Prüfung der Approbierfähigkeit durch den:die Betreuer:in zu berücksichtigen.
12. In einer Masterarbeit sind, in Absprache mit der:dem Betreuer:in, die dem jeweiligen Fach bzw. den Spezifika des Studiengangs/Hochschullehrgangs entsprechenden international anerkannten Zitiervorschriften anzuwenden. Weiters wird auf die aktuellen „**Richtlinien zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP)**“ der österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (siehe Website der ÖAWI), welche einzuhalten sind, verwiesen. Ebenso ist die „[Leitlinie für geschlechter- und diversitätssensible Sprache und Bildverwendung – für Student:innen, Lektor:innen und Mitarbeiter:innen der FH des BFI Wien](#)“ zu beachten.
13. Die finale Masterarbeit kann dem:der Betreuer:in bei dreisemestrigen Masterstudiengängen bis 30.11., bei viersemestrigen bis 30.04. zur

Erstbegutachtung vorgelegt werden. Für Hochschullehrgänge werden die geltenden Fristen zu Beginn des ersten Studienseesters an die Studierenden kommuniziert. Danach gibt es zwei weitere Abgabetermine, die von dem:der Studiengangsleiter:in bzw. der Leitung Hochschullehrgänge festgelegt und spätestens im vorletzten Studienseester kommuniziert werden. Die Abgabe der fertigen Arbeit ist durch eine im jeweiligen Studiengang/Präsenz-Hochschullehrgang definierte Vorgehensweise anzuzeigen. Können von dem:der Studierenden die Fristen aus triftigen persönlichen oder beruflichen Gründen (z. B. Unfall, längere Krankheit, Geburt eines Kindes bestätigt durch einen:einer Arzt:Ärztin oder einer Krankenanstalt, wichtige berufliche Gründe bestätigt durch Arbeitgeber:in) nicht eingehalten werden, ist es von dem:der Studierenden den Betreuer:innen/Studiengangsleiter:innen/Leiter:innen Hochschullehrgänge fristgerecht zu melden. Eine nicht ausreichende Begründung führt zu einem Verlust des Abgabetermins.

14. Für das schriftliche Gutachten und die Beurteilung ist das Formular "Gutachten Masterarbeit" zu verwenden. Mittels des Gutachtens werden die Prüfkriterien für die Approbierfähigkeit sowie die Benotung der Masterarbeit festgehalten. Wird festgestellt, dass die Arbeit wegen des Zutreffens eines der angeführten K.-o.-Kriterien nicht approbierfähig oder ungültig ist, erfolgt keine Benotung der Arbeit und die erfolgte Abgabe ist auf die Gesamtzahl der Abgabemöglichkeiten anzurechnen.
15. Die abgegebene Masterarbeit ist einem **routinemäßigen elektronischen Plagiatscheck** zu unterziehen. Dieser wird durch den:die Betreuer:in nach den Vorgaben des jeweiligen Studiengangs/Präsenz-Hochschullehrgangs durchgeführt und im Formular Mastergutachten dokumentiert. Arbeiten, bei denen der Verdacht besteht, dass diese gesamt oder in Teilen mit Hilfe von KI erstellt, aber nicht den KI-Richtlinien entsprechend gekennzeichnet wurden, müssen einer Überprüfung auf Eigenständigkeit unterzogen werden. Über die elektronischen Prüfungen hinaus muss der:die Betreuer:in zusätzliche inhaltliche Plagiatsprüfungen durchführen. Im Falle eines begründeten Plagiats ist die Masterarbeit für ungültig zu erklären und eine weitere formale und inhaltliche Bewertung der Arbeit entfällt. Die Abgabe ist auf die Gesamtzahl der Abgabemöglichkeiten anzurechnen (§ 20 FHG). Der Vorfall wird dem:der Akademischen Leiter:in gemeldet, welche:r den:die Student:in verwarnt und die weitere Vorgangsweise festlegt. Im Wiederholungsfall erfolgt automatisch ein Ausschluss vom Studium. Bei begründeten Verdachtsfällen auf Plagiat, Ghostwriting, Fremdautor:innenschaft (z. B. automatisiert erstellte Texte durch Künstliche Intelligenz) oder andere Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis behält sich die FH des BFI Wien vor, die:den Studierende:n bei der Ombudsstelle zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der FH des BFI Wien vorzuladen.

16. KI-Tools dürfen unter Beachtung forschungsethischer und datenschutzrechtlicher Vorgaben für Literaturrecherche und -analyse, Datenanalyse, -aufbereitung und -darstellung sowie sprachliche Optimierung genutzt werden und die Verwendung des Tools ist klar als solche kenntlich zu machen. Wissenschaftliche Erkenntnisse, Interpretationen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen sind **jedenfalls ohne KI-Tools** zu erarbeiten.
17. Der Einsatz von KI-Tools ist im Methodik-Teil zu beschreiben und im Anhang mithilfe der Vorlage im Template der Masterarbeit offenzulegen.
18. Bei Verdacht auf unzulässige oder nicht gekennzeichnete KI-Nutzung muss der:die Studierende in einer **Stellungnahme** den eigenen Leistungsanteil plausibel darlegen. Missbräuchliche KI-Verwendung gilt als wissenschaftliches Fehlverhalten. Wird sie festgestellt, gilt die Arbeit als **nicht approbierfähig**, und ein Antritt ist verwirkt. Die Studiengangsleitung legt das **Thema** für die neue Masterarbeit fest.
19. Es gibt insgesamt drei mögliche Abgabetermine. Die innerhalb dieser Frist dritte Abgabe der Masterarbeit muss kommissionell begutachtet werden. Wenn **ein Abgabetermin von dem:der Studierenden nicht eingehalten wurde** oder die abgegebene Masterarbeit aufgrund schwerer Mängel zurückgewiesen oder negativ beurteilt wurde, ist ein Antreten zum nächstfolgenden Masterprüfungstermin nicht möglich. Wird die Masterarbeit kommissionell begutachtet, besteht die Kommission aus der Studiengangsleitung/Leitung Präsenz-Hochschullehrgänge oder einem delegierten Mitglied des internen Studiengangs-/Hochschullehrgangsteams, dem:der Erstbetreuer:in sowie einem:einer von der Studiengangsleitung/Leitung Hochschullehrgänge nominierte:n Lektor:in, dessen:deren Expertise zum Masterarbeitsthema vorliegt. Der:Die Erstbetreuer:in sowie der:die nominierte Lektor:in verfassen voneinander unabhängige Gutachten. Bei stark divergierenden Gutachten entscheidet der:die Kommissionsvorsitzende über die Note. Liegt zum letzten Abgabetermin keine approbierfähige Arbeit vor oder wurde die eingereichte Arbeit negativ beurteilt, kann das Studienjahr in Studiengängen einmal wiederholt werden (sofern die Jahreswiederholung noch nicht in Anspruch genommen wurde). Die Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung binnen eines Monats ab Mitteilung des Ergebnisses bekannt zu geben.
20. Jede Masterarbeit muss elektronisch, in einer von der Studiengangsleitung/Leitung Hochschullehrgänge definierten Form, an die zuständige Person im jeweiligen Studiengang/Hochschullehrgang übermittelt werden. Ist die Masterarbeit positiv begutachtet (approbiert), hat der:die Studierende **ein Exemplar**¹ der Masterarbeit bei der Studiengangskoordination elektronisch oder gebunden abzugeben. Eine

¹ Abweichende Modi werden vom betroffenen Studiengang, nach Genehmigung durch die Akademische Leitung, kommuniziert.

Masterarbeit hat Folgendes zu enthalten: Eine Bestätigung, dass der:die Studierende die Arbeit selbstständig verfasst und sich dabei keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient hat („Eidesstattliche Erklärung“) und für gesperrte Arbeiten einen Sperrvermerk.² Im Falle einer gebundenen Arbeit gelten darüber hinaus folgende Vorgaben: Die Farbe des **Einbandes** ist schwarz. Die **Beschriftung** des Rückens (keine Klebeetiketten!) der Masterarbeit ist wie folgt vorzunehmen: Farbe: gold, Name unten: Vorname (Xxxxx, klein), Nachname (YYYYY, groß), oberer Rand (bei der „stehenden“ Masterarbeit): Jahreszahl. Gegebenenfalls ist die Einverständniserklärung zur elektronischen Bereitstellung der Masterarbeit einzubinden. Der Studiengang/Hochschullehrgang sorgt durch die Weitergabe der gebundenen oder elektronischen Masterarbeit an die Bibliothek für die Einhaltung der Veröffentlichungspflicht.

21. **Der:die Betreuer:in hat die Masterarbeit innerhalb von drei Wochen zu beurteilen** und ein **Gutachten** anzufertigen. Dieses Gutachten wird an die:den jeweilige:n Studierende:n übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt.
22. Eine **Abänderung des Masterarbeitsthemas** ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (z.B. Jobwechsel). Über den entsprechenden Antrag des:der Student:in entscheidet der:die Studiengangsleiter:in/Leitung Hochschullehrgänge jeweils nach Rücksprache mit dem:der Betreuer:in.
23. Ein **Wechsel des Betreuers: der Betreuerin** ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (z.B. der:die Betreuer:in kommt seinen:ihren Betreuungspflichten nicht nach). Über entsprechende Anträge des:der Studierenden entscheidet der:die Studiengangsleiter:in/Leitung Hochschullehrgänge jeweils nach Rücksprache mit dem:der Betreuer:in.
24. Für eine Masterarbeit kann die **Sperre bis maximal 5 Jahre ab Approbation** mit dem **entsprechenden Formular** bei der Studiengangsleitung/Leitung Hochschullehrgänge beantragt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der:die Student:in zeitgerecht glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des:der Studierenden gefährdet sind. Im Falle einer Stattgabe des Antrags auf Sperre ist das entsprechende Antragsformular unmittelbar im Anschluss an die eidesstattliche Erklärung in die Masterarbeit einzubinden und vom:von der Studiengangsleiter:in/Leitung Hochschullehrgänge zu unterschreiben und zu stempeln.

² Gesperrte Arbeiten müssen von der Studiengangsleitung und dem:der Autor:in unterschrieben sein, ansonsten ist die Sperre ungültig. Gesperrte Arbeiten werden prinzipiell nicht elektronisch bereitgestellt, im Falle der Unterfertigung der Einverständniserklärung wird aber die Arbeit nach Ablauf der Sperrfrist elektronisch verfügbar gemacht. Arbeiten, die nicht gesperrt sind, dürfen auch keinen Sperrvermerk enthalten. In diesem Fall wird um Unterfertigung der Einverständniserklärung zur elektronischen Bereitstellung ersucht.

25. Die approbierte und an die FH übermittelte Masterarbeit ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur **mündlichen Masterprüfung** (§ 19 Abs 2 FHG).